



**Tarifbestimmungen
und
Beförderungsbedingungen
der erixx Holstein GmbH**

gültig ab 01.10.2023

**Herausgeber: erixx Holstein GmbH, Kreuzweg 7-9, 23558
Lübeck**



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich3

2. Rechte und Pflichten6

3. Verhalten der reisenden Personen6

4. Ausschluss von der Beförderung7

5. Mitnahme von Fahrrädern, Krankenfahrstühlen/Rollstühlen.....7

6. Fundsachen8

7. Videoüberwachung.....8

8. Datenschutz8

9. Verjährung.....8

10. Gerichtsstand8

11. Haftung9

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die erixx Holstein GmbH erbringt Leistungen im SPNV. Für diese Leistungen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen der erixx Holstein GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Diese Beförderungsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung und der Verordnung (EG) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Hausrecht in den erixx -Zügen wird durch das Verkehrs- und Betriebspersonal sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) wahrgenommen.
- 1.3 Die reisenden Personen erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der erixx Holstein GmbH, sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, auch der Verkehrsverbände und Tarifgemeinschaften, als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- 1.4 Die reisenden Personen treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit dem befördernden Unternehmen erixx Holstein GmbH, wenn sie ihren Fahrschein bei einem anderen Verkehrsunternehmen, mit dem sich die erixx Holstein GmbH in einer Tarifgemeinschaft befindet, bezogen haben.
- 1.5 Die Züge der erixx Holstein GmbH verkehren in den nachfolgenden Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften:
 - SH-Tarif
 - Niedersachsentarif
 - Deutsche Bahn (BB DB)
 - Deutschlandtarifverbund (DTV)
 - Hamburger Verkehrsverbund (HVV)

Für Fahrten, die ausschließlich auf Strecken oder Streckenabschnitten innerhalb des Tarifgebietes eines Verkehrsverbandes oder einer Tarifgemeinschaft stattfinden, das heißt, für Fahrten, die innerhalb eines Verkehrsverbandes oder einer Tarifgemeinschaft beginnen und ohne dieses Tarifgebiet zu verlassen auch in dem gleichen Verkehrsverbund oder der Tarifgemeinschaft enden, sind in erixx Holstein Zügen die jeweils geltenden Tarife des Verkehrsverbandes oder der Tarifgemeinschaft maßgebend, soweit die Vorrangigkeit der Tarifbestimmungen der erixx Holstein GmbH nicht ausdrücklich bestimmt ist.

1.6 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Fahrgäste sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts (§ 6 EVO) verpflichtet, wenn sie

- bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen sind oder
- sich einen gültigen Fahrausweis beschafft haben, diesen jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen können, oder nicht aushändigen

Zu diesem Zweck wird eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Speicherung, Verarbeitung und Löschung der Daten der reisenden Person ohne gültige Fahrkarte ist wie folgt geregelt:

Die personenbezogenen Daten der reisenden Person werden gelöscht, sobald die reisende Person das erhöhte Beförderungsentgelt entrichtet hat und innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht erneut ohne gültige Fahrkarte in Zügen der erixx Holstein GmbH angetroffen wird. Falls die reisende Person innerhalb dieses Zeitraums erneut ohne gültige Fahrkarte in Zügen der erixx Holstein GmbH angetroffen wird, erfolgt die Löschung der gespeicherten Daten der reisenden Person spätestens 12 Monate nach dem jeweiligen Reisedatum, sofern das erhöhte Beförderungsentgelt von der reisenden Person entrichtet wurde.

Entrichtet die reisende Person das erhöhte Beförderungsentgelt nicht, werden zum Zwecke der zivilrechtlichen Geltendmachung die Daten der reisenden Person gelöscht, wenn die Forderung im Sinne des BGB verjährt ist.

Im Falle einer bestätigten Fahrkarten-Automaten- oder Entwerter-Störung erfolgt eine Löschung der gespeicherten Daten der reisenden Person unmittelbar nach Zahlung des Fahrpreises.

- 1.6.1 Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,- €, wenn die reisende Person innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag schriftlich oder im Kundenzentrum der erixx Holstein GmbH nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Feststellung innehabende Person einer gültigen personenbezogenen Zeitfahrkarte bzw. einer gültigen BahnCard war. Der Fahrgast hat die Möglichkeit eine Kopie der Fahrkarte und seines Personalausweises innerhalb der Frist per Post an: erixx Holstein GmbH, Postfach 2253; 76492 Baden-Baden unter Angabe der Fahrpreisnacherhebungsnummer zu senden. Sollte ein erhöhtes Beförderungsentgelt von der erixx Holstein GmbH mit einem 2D Barcode ausgestellt worden sein, kann die Ermäßigung auch innerhalb der tariflich vorgegebenen Frist im Zug der erixx Holstein GmbH vorgenommen werden.
- 1.6.2 Kann im Zug nicht festgestellt werden, ob der Erwerb der Fahrkarte vor Fahrtantritt aus Gründen nicht möglich war, die durch die erixx Holstein GmbH zu vertreten sind, erhält die reisende Person zu ihrer Fahrpreisnacherhebung einen Zusatz. In diesem Fall beginnt die Frist von 14 Tagen erst mit der Zusendung einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- 1.6.3 Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren sowie weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

1.7 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

1.7.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

1.7.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen.

1.7.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung über das Internet erfolgen. Dort können Sie die Ein- und Ausstiegshilfen per Rollstuhlreservierung unter www.erixx.de spätestens bis 48 Stunden vor Abfahrt des ausgewählten Zugs vornehmen.

1.7.4 Beförderung von Reisegepäck

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr anzuwenden.

1.8 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

1.8.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben im Zusammenhang mit Fahrpreisnacherhebungen können wie folgt übermittelt werden:

Per Brief: erixx Holstein GmbH,
Postfach 22 53
76492 Baden-Baden

Per Internet: über das Kontaktformular unter www.erixx.de

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

Eingaben, die an die erixx Holstein GmbH gerichtet werden sollen, können wie folgt übermittelt werden:

Per Internet: über das Kontaktformular unter www.erixx.de

Per Brief: erixx Holstein GmbH
Kundenzentrum
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

1.8.2 Anträge auf Fahrpreisschädigung

Anträge auf eine Fahrpreisschädigung aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular“ und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt am Main

1.8.3 Informationen zu den Fahrgastrechten und Fahrgastrechte-Formular im Internet

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.erixx.de und www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

1.9 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

1.9.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann die reisende Person eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde der reisenden Person vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde. Eine geeignete Schlichtungsstelle ist die Nahverkehr- Schlichtungsstelle (SNUB):

Postfach 6025
30060 Hannover
E-Mail: Kontakt@Nahverkehr-SNUB.de
www.Nahverkehr-SNUB.de

1.9.2 nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt unter nachstehender Adresse gerichtet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 30795-400
E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de
www.eba.bund.de

2. Rechte und Pflichten

- 2.1 Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn
1. nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. der Fahrgast eine gültige Fahrkarte vorzeigen kann. Es sind die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben für die Beförderung maßgebend.
 2. den geltenden Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der erixx Holstein GmbH entsprochen wird.
 3. die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Zügen möglich ist.
 4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der erixx Holstein GmbH nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.

Das Verkehrs- und Betriebspersonal sowie beauftragte Dritte (z. B. Sicherheitsdienst oder Verkehrs- und Betriebspersonal) können Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonal sowie beauftragter Dritter ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

3. Verhalten der reisenden Personen

- 3.1 Reisenden Personen ist untersagt in den Fahrzeugen zu rauchen (Rauchverbot) Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten.
- 3.2 Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe von 60 € erhoben. Die Vertragsstrafe kann bei wiederholten Verstoß pro Zugfahrt auch mehrfach ausgestellt werden. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 40 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Die verursachende Person kann gegenüber der erixx Holstein GmbH den Nachweis führen, dass der erixx Holstein GmbH ein geringerer Schaden als in Höhe von 40 € aufgrund von Verunreinigungen entstanden ist. In diesem Fall ist die nachgewiesene Schadenshöhe der erixx Holstein GmbH auszugleichen.
- Außerdem sind durch den Fahrgast die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 3.3 Wer missbräuchlich die Notbremse, Nothammer, Feuerlöscher oder andere Sicherungseinrichtungen entwendet oder betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € zu zahlen. Außerdem sind durch den Fahrgast die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 3.4 Bei absichtlicher Beschädigung der Fahrzeuge oder deren Einrichtung ist unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € zu zahlen. Außerdem sind durch den Fahrgast die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 3.5 Beschwerden zu Fahrkarten und Sitzplatzangelegenheiten sowie anderen unmittelbar die Zugfahrt betreffenden Beschwerden sind unverzüglich und direkt an das Verkehrspersonal zu richten. Beschwerden zu Fahrpreisen und Wechselgeldangelegenheiten sowie Beschwerden anderer genereller Art sind im Kundenzentrum in Uelzen, möglichst unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Zugnummer zu bringen.

- 3.6 Für Schäden und die Beeinträchtigung des laufenden Betriebs, die durch die reisende Person oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet die reisende Person bzw. der das Tier oder die Sache mitführende reisende Person. Die verursachten Kosten sind von der reisenden Person zu ersetzen.

4. Ausschluss von der Beförderung

- 4.1 Reisende, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Reisende, die bei Antritt der Reise keine gültige Fahrkarte besitzen oder eine gültige Fahrkarte nicht vorlegen können und/oder diese auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigen oder aushändigen und/oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden und sind zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 6 EVO). Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, von Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden. Ungültige Fahrkarten können durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal der erixx Holstein GmbH einbehalten werden.
- 4.2 Soweit in Zusammenhang mit Punkt 4.1 die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere auszuschließen:
1. Reisende, die unter starkem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen. Die Reisenden werden an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, oder der Polizei übergeben.
 2. Reisende mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, es handelt sich um Vollzugsbeamte der Bundes- oder Landespolizei, die zum Führen von Waffen in der Öffentlichkeit berechtigt sind und dies auf Verlangen sofort nachweisen können. Die Waffen sind körpernah zu tragen.
 3. Reisende, die aufgrund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder das Fahrzeug unangemessen verschmutzen.
 4. Reisende, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder anderweitig behördlich verordneter Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nicht befolgen.
 5. Fahrgäste, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. ausüben.
- 4.3 Ein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises in den Fällen 4.1 und 4.2 besteht nicht.
- 4.4 Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal der erixx Holstein GmbH. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug zu verlassen.

5. Mitnahme von Fahrrädern, Krankenfahrstühlen/Rollstühlen

- 5.1 Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad keinen Anspruch auf die Fahrradmitnahme und muss das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend verlassen und seine Fahrt mit einem nächsten Zug fortsetzen. Die spätere Weiterfahrt rechtfertigt keine Entschädigung oder Erstattung für den genutzten Fahrausweis der reisenden Person mit Fahrrad als auch für die genutzte Fahrradkarte selbst im Sinne der Fahrgastrechte.
- 5.2 Für Fahrten innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften gelten für die Fahrradmitnahme gesonderte Bedingungen. Diese sind der jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbände und Tarifgemeinschaften zu entnehmen.

- 5.3 Gepäck kann auf eigenes Risiko des Fahrgastes am Fahrrad bleiben, sofern es nicht über die Maße des Fahrrades hinausragt. Reicht es über die Maße des Fahrrads hinaus, so ist es vorher abzunehmen. Das Be- und Entladen des Fahrrades erfolgt durch die reisende Person. Fahrräder dürfen nur in den entsprechenden Bereichen untergebracht werden. Durch die Mitnahme von Fahrrädern bzw. eines Krankenfahrstuhles/ Rollstuhles oder sonstiger Hilfsmittel dürfen Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet sowie andere Reisende nicht gefährdet bzw. belästigt werden.

6. Fundsachen

- 6.1 Fundsachen sind gem. § 978 BGB unverzüglich beim Verkehrs- und Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an die verlierende Person durch das Fundbüro der erixx Holstein GmbH ausgehändigt. Sofortige Rückgabe an die verlierende Person durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist zulässig, wenn sie sich einwandfrei als verlierende Person ausweisen kann, sich die Fundsache noch im gleichen Zug befindet und diese dem Fundbüro als Fundsache noch nicht gemeldet worden ist. Die verlierende Person hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Die verlierende Person hat zur Wahrung der Ansprüche der findenden Person bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall ihre vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- 6.3 Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftpflichtansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 6.4 Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen frei verfügen.
- 6.5 Die Aufbewahrung der Fundsache erfolgt für die ersten 21 Tage nach Benachrichtigung kostenfrei. Nach Ablauf der kostenfreien Abholfrist werden pro Werktag (montags bis samstags) Lagerkosten in Höhe von 2,- € berechnet. Fälligkeit sofort und in bar vor Ort. Die maximale Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Monate. Als Zeitpunkt der Benachrichtigung gilt bei Benachrichtigungen per Telefon, Telefax oder E-Mail – sofort – und bei schriftlichen Benachrichtigungen über den postalischen Versand – ab Datum des Schreibens.
- 6.6 Die Rücksendung der Fundsache an die verlierende Person erfolgt frei, wenn die Versandgebühr von 20,- € vorab durch die verlierende Person überwiesen wurde und die verlierende Person den Haftungsausschluss unterzeichnet und zurückgesandt hat. Bei Sperrgut- sowie Auslandsversand fallen entsprechend abweichende Versandgebühren.

7. Videoüberwachung

Zur Prävention und Aufklärung von Straftaten behält sich die erixx Holstein GmbH vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden durch die erixx Holstein GmbH nach aktuellen Bestimmungen von Artikel 5 und 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt.

9. Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren grundsätzlich nach 2 Jahren. Der Fristbeginn ist Tag der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Ansprüchen aus Fahrgastrechten gilt eine Verjährungsfrist gemäß den Regelungen der EG-VO 2021/782.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ergeben, ist, soweit der/die Vertragspartner/in Kaufmann/-frau, juristische Person des öffentlichen Rechts

oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der erixx Holstein GmbH. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

11. Haftung

Die erixx Holstein GmbH haftet der reisenden Person grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner/-in regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder reisenden Person auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2021/782 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben im Übrigen unberührt.